

16.10.24

Wi - In - U

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

A. Problem und Ziel

Um die Flexibilität im Rahmen der Transformation des Wärmemarktes zu erhöhen, wird das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) um die Möglichkeit einer Vertretung durch angestellte Meister für die Feuerstättenschau und hierbei anfallende Tätigkeiten ergänzt. Dies erfordert Anpassungen in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

Auch nach dem Grundsatz aus § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes sind in Verordnungen der Bundesministerien festgelegte Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Der Gebührensatz in § 6 Absatz 3 Satz 2 KÜO wurde zuletzt 2020 auf der Berechnungsgrundlage von 2019 angepasst und ist daher wieder turnusgemäß zu überprüfen und anzupassen. Dies ist auch erforderlich, um die Übernahme von Kehrbezirken wirtschaftlich rentabel zu erhalten. Dies gilt insbesondere angesichts der deutlichen Kostensteigerungen der letzten Jahre und vor dem Hintergrund, dass die Gebühren nach § 20 Absatz 4 SchfHWG rein der Kostendeckung dienen und keine Gewinnspanne enthalten sowie stets nur nachlaufend angepasst werden können. Ohne angemessene Gebührenanpassung würden die bereits bestehenden Besetzungsschwierigkeiten bei Kehrbezirken dramatisch zunehmen.

Weiter hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei Ablehnung von Anträgen nach § 1 Absatz 5a KÜO auf Herabsetzung der Kehrhäufigkeit ein erheblicher Beratungs- und Begründungsaufwand entsteht, für den die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bislang keine Gebühren abrechnen können.

Schließlich sind weitere Anpassungen und Klarstellungen nach der Verabschiedung der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) 2023 bei einigen Gebührentatbeständen der KÜO erforderlich.

B. Lösung

Die KÜO wird um die Folgeänderungen zur neuen Vertretungsmöglichkeit und um einen Gebührentatbestand in Anlage 3 für Ablehnungen von Anträgen auf Herabsetzung der Kehrhäufigkeit ergänzt sowie einige Gebührentatbestände zu GEG-Überprüfungen angepasst.

Daneben wird der für die Gebührensätze maßgebliche Arbeitswert in Höhe von 1,20°Euro nach der erstmaligen Erhöhung 2020 turnusgemäß überprüft und erhöht. Die Erhöhung um 0,20°Euro soll zwischenzeitliche Preis- und Kostensteigerungen ausgleichen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen verursachen bei Bund und Ländern keine relevanten Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung verursacht für Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung verursacht für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand und sieht insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegen nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes oder der Länder.

F. Weitere Kosten

Durch die Anpassung des Arbeitswertes in § 6 Absatz 3 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung werden Eigentümerinnen und Eigentümer und die Wirtschaft mit moderat steigenden Gebühren für die hoheitlichen Tätigkeiten belastet. Die durch die Erhöhung des Arbeitswertes um 0,20 Euro ausgelösten Gebührensteigerungen werden ein Volumen von 56,8 Millionen Euro erreichen.

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 1.4 (Ablehnung eines Antrags auf Reduzierung der Kehrhäufigkeit nach § 1 Absatz 5a bei schriftlicher oder elektronischer Begründung) hat für die beantragenden Eigentümer und Eigentümerinnen steigende Gebühren zur Folge. Das damit verbundene jährliche Gesamtvolumen der Gebührensteigerung dürfte 3,2 Millionen Euro erreichen.

Die Gebührensteigerungen werden somit insgesamt ein Volumen von rund 60 Millionen Euro erreichen. Auswirkungen auf das sich im freien Wettbewerb bildende Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind damit nicht verbunden.

Die Differenz der Belastungen und Entlastungen beträgt damit rund 60 Millionen Euro.

16.10.24

Wi - In - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 16. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verordnet auf Grund des § 4 Absatz 4 Satz 1 und des § 20 Absatz 4 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), von denen § 4 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) neu gefasst und die Überschrift des § 20 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes] geändert worden sind:

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ die Wörter „oder deren Vertreter nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Ankündigung ist die durchführende Person oder der Kreis möglicher durchführender Personen namentlich anzugeben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Ablehnung eines Antrags auf Herabsetzung der Kehrhäufigkeit nach § 1 Absatz 5a, sowie“.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,20 Euro“ durch die Angabe „1,40 Euro“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3 wird die folgende Nummer 1.4 eingefügt:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
„1.4	Ablehnung eines Antrags auf Herabsetzung der Kehrhäufigkeit nach § 1 Absatz 5a	25,0“.

b) Die Nummern 3.3 bis 3.14 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
„3.3	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	
3.3.1	Überprüfung des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen	1,5
3.3.2	bei Feststellung eines Verstoßes	9,0
3.4	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	
3.4.1	Überprüfung des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen	1,5
3.4.2	bei Feststellung eines Verstoßes	9,0
3.5	Überprüfung, ob die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 GEG vorliegen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG), je Gasliefervertrag, Öllager oder Brennstofflager (feste Brennstoffe)	10,0
3.6	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.6.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.6.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.7	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.8	Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71m eingehalten worden sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG), je Gaszähler, Öllager oder Brennstofflager (feste Brennstoffe)	
3.8.1	Grundwert	8,0
3.8.2	Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GEG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst	10,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 5 GEG)	
3.10.1	Grundwert	2,0

3.10.2	Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GEG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst	10,0
3.11	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizungen eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 6 GEG)	
3.11.1	Grundwert	8,0
3.11.2	Zuschlag bei Überprüfung von Abrechnungen und Bescheinigungen im Sinne des § 96 Absatz 5 GEG, soweit nicht bereits von Nummer 3.5 erfasst	10,0
3.12	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG) Anmerkung: Diese Gebühr fällt nach der Feststellung, dass die Verpflichtung nicht vorliegt oder erfüllt wurde, nicht erneut an.	7,0
3.13	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8), soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird, je Arbeitsminute	0,8
3.13.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit jedoch maximal	35,0
3.13.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit jedoch maximal	45,0
3.14	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die Flexibilität im Rahmen der Transformation des Wärmemarktes zu erhöhen, wird das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) um die Möglichkeit einer Vertretung durch angestellte Meister für die Feuerstättenschau und hierbei anfallende Tätigkeiten ergänzt. Dies erfordert Anpassungen in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

Auch nach dem Grundsatz aus §22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes sind in Verordnungen der Bundesministerien festgelegte Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Der Gebührensatz in §6 Absatz 3 Satz 2 der KÜO wurde zuletzt 2020 auf der Berechnungsgrundlage von 2019 angepasst und ist daher wieder turnusgemäß zu überprüfen und anzupassen. Dies ist auch erforderlich, um die Übernahme von Kehrbezirken wirtschaftlich rentabel zu erhalten. Dies gilt insbesondere angesichts der deutlichen Kostensteigerungen der letzten Jahre und vor dem Hintergrund, dass die Gebühren nach § 20 Absatz 4 SchfHwG rein der Kostendeckung dienen und keine Gewinnspanne enthalten sowie stets nur nachlaufend angepasst werden können. Ohne angemessene Gebührenanpassung würden die bereits bestehenden Besetzungsschwierigkeiten bei Kehrbezirken dramatisch zunehmen.

Weiter hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei Ablehnung von Anträgen nach §1 Absatz 5a der KÜO auf Herabsetzung der Kkehrhäufigkeit ein erheblicher Beratungs- und Begründungsaufwand entsteht, für den die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bislang keine Gebühren abrechnen können.

Schließlich sind weitere Anpassungen und Klarstellungen nach der Verabschiedung der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) 2023 bei einigen Gebührentatbeständen der KÜO erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die KÜO wird um die Folgeänderungen zur neuen Vertretungsmöglichkeit und um einen Gebührentatbestand in Anlage 3 für Ablehnungen von Anträgen auf Herabsetzung der Kkehrhäufigkeit ergänzt sowie einige Gebührentatbestände zu GEG-Überprüfungen angepasst.

Daneben wird der für die Gebührensätze maßgebliche Arbeitswert in Höhe von 1,20 Euro nach der erstmaligen Erhöhung 2020 turnusgemäß überprüft und erhöht. Die Erhöhung um 0,20 Euro soll zwischenzeitliche Preis- und Kostensteigerungen ausgleichen.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Hinsichtlich der Kehr- und Überprüfungsordnung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen (§ 20 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Weitere Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Verordnungsentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem er die gesetzlichen Änderungen des SchfHwG unterstützt, die darauf abzielen, durch die Vertreterregelung die Besetzung der Kehrbezirke zu erleichtern und durch die Gebührenanpassung die Wirtschaftlichkeit der Kehrbezirke wiederherzustellen, wodurch auch die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen gewährleistet wird. Dadurch wird letztlich auch dem Klima- und Umweltschutz sowie der Energieeinsparung Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Durch die Änderungen der KÜO entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die rund 7 500 Schornsteinfegerbetriebe, bei denen es sich ganz überwiegend um Kleinbetriebe handelt, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Änderungen sehen insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

Die (öffentlich beliehenen) bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nehmen hoheitliche Aufgaben wahr. Sie werden daher insoweit hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zur Verwaltung gezählt (s. unten b).

Auch Anhaltspunkte für eine besondere Belastung von KMU liegen nicht vor, insbesondere, weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungen der KÜO verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, weil diese durch die Länder vollzogen wird. Das Vorhaben verursacht auch keinen Erfüllungsaufwand der Landesbehörden und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

5. Weitere Kosten

Die im Rahmen des öffentlichen Gebührenrechts vorzunehmende Überprüfung der Gebührensätze nach der Kehr- und Überprüfungsordnung ergibt eine Erhöhung des Arbeitswertes

um 0,20 Euro auf 1,40 Euro. Sie dient dem Ausgleich von Preis- und Kostensteigerungen und hat für die Eigentümer und Eigentümerinnen steigende Gebühren zur Folge.

Der für die Gebührensätze maßgebliche Arbeitswert in § 6 Absatz 3 Satz 2 KÜO wurde 2020 erstmals seit 2012 von 1,05 Euro auf 1,20 Euro erhöht. Nach dem Grundsatz aus § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes sind in Verordnungen der Bundesministerien festgelegte Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Berechnungsgrundlage des Jahres 2019, so dass eine Überprüfung und Anpassung des Arbeitswertes erforderlich ist. Denn die Kosten u.a. für Treibstoff für die Betriebsfahrzeuge, Werkstattmieten nebst Betriebsnebenkosten sind für die Schornsteinfeger gleichermaßen gestiegen wie für Allgemeinbevölkerung und andere Handwerker auch. Da die Gebühren nicht zuletzt auch der Entlohnung der Beliehenen dient, mit der sie ihren Lebensunterhalt finanzieren, ist auch der allgemeine Kaufkraftverlust zu kompensieren und die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst nachzuvollziehen.

Bei der Anhebung um 0,20 Euro (Erhöhung um 16,6 Prozent) wurden daher zum einen die durchschnittlichen Preis- und Kostensteigerungen sowie die tariflichen Erhöhungen nach TVöD berücksichtigt. Der Verbraucherpreisindex ist seit der letzten Änderung der KÜO von 100,0 (Destatis Dez. 2019) auf aktuell 117,4 (Destatis Dez. 2023) gestiegen. Berücksichtigt bei konservativer Schätzung man noch die zu erwartende Preissteigerung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, ergibt sich ein Verbraucherpreisindex von etwa 119,4. Für den maßgeblichen Zeitraum wäre dies eine Erhöhung um 19,4 Prozent. Allein die Preissteigerungen seit der letzten Anpassung würden damit zu einer Erhöhung des Arbeitswertes auf rd. 1,43°Euro führen. Die Erhöhung nach dem TVöD bis einschließlich März 2024 von ca. 15,2 Prozent würde demgegenüber zu einer Erhöhung auf 1,38°Euro führen. Historisch wurden die Arbeitswerte analog zum öffentlichen Dienst (urspr. A9/A10, vergleichbar EG 9c/EG 10) festgelegt.

Bei der Gewichtung der betrieblichen Gemeinkosten und dem Unternehmerlohn auf Basis der Datev Branchenauswertung 2022 sind diese etwa im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln zu berücksichtigen. Die Festlegung auf 1,40°Euro stellt mithin einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden Vergleichsgrößen her. Dabei sind die auch im Schornsteinfegerhandwerk gestiegenen Anforderungen und Kosten (z. B. gestiegene Fahrtkosten durch höhere Treibstoffpreise) berücksichtigt.

Der hoheitliche Bereich betrifft rund 20 Prozent des Umsatzvolumens eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin von durchschnittlich etwa 228 000 Euro Umsatz pro Jahr (ohne Mehrwertsteuer). Bei einer Steigerung von 16,6 Prozent ergibt dies pro Bezirksschornsteinfeger durchschnittlich einen Zuwachs von rund 7°570 Euro jährlich. Bezogen auf 7 500 bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind das rund 56,8 Millionen Euro insgesamt.

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Anlage 3 Nummer 1.4 (Ablehnung eines Antrags auf Reduzierung der Kehrhäufigkeit nach § 1 Absatz 5a bei schriftlicher oder elektronischer Begründung) hat für die Eigentümer und Eigentümerinnen steigende Gebühren zur Folge. Die Gebühr fällt jedoch nur auf bei gesonderter Beantragung dieser Prüfung durch die Eigentümer an. Es werden durchschnittlich rund 40 solcher Anträge pro Bezirk jährlich gestellt. Etwa 30% dieser Anträge werden abgelehnt und in der Regel ist dann eine schriftliche oder elektronische Begründung abzufassen. Aufgrund des deutlich erhöhten Begründungs- und Erläuterungsaufwands gegenüber den Eigentümern werden hierfür 25 Arbeitswerte (d. h. 35 Euro) festgesetzt. Folglich dürften die Gebühren ein jährliches Gesamtvolumen von rund 3,2 Millionen Euro erreichen.

Die vorgenannten Gebührensteigerungen werden insgesamt ein Gesamtvolumen von knapp 60 Millionen Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erreichen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung der Änderungen zu einem festgeschriebenen Zeitpunkt ist nicht angezeigt. Das Schornsteinfegerhandwerksrecht einschließlich der KÜO wird laufend auf Änderungsbedarf überprüft, insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung des Gewerks und seiner Aufgaben angesichts der fortschreitenden Wärmewende. Die KÜO muss im Hinblick auf die Kehr- und Überprüfungsintervalle und nach § 22 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes hinsichtlich der Gebührenhöhe kontinuierlich geprüft und angepasst werden, da die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen einen entsprechenden Anspruch auf Gebühren haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Einführung der Vertretungsmöglichkeit nach § 11b SchfHwG. Da sich der mögliche Personenkreis der durchführenden Personen bei der Feuerstättenschau erweitert, muss dies auch in der Ankündigung gegenüber den betroffenen Eigentümern berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Nach Einführung der Möglichkeit in § 1 Absatz 5a, die Kkehrhäufigkeit auf Antrag in bestimmten Fällen zu reduzieren, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Beurteilung der Rückstandsarmut der Verbrennung oftmals einer Nachprüfung vor Ort bedarf und die Eigentümer im Falle einer Ablehnung regelmäßig einen begründeten schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid begehren, um gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten. Dies erzeugt bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern einen nicht unerheblichen Aufwand, für den bisher mangels entsprechendem Gebührentatbestand jedoch keine korrespondierenden Gebühren erhoben werden konnten. Daher wird zur Klarstellung mit dem Doppelbuchstaben cc) der nicht abschließende Katalog der gebührenpflichtigen Tätigkeiten entsprechend ergänzt.

Mit den Doppelbuchstaben aa), bb) und dd) wird die Aufzählung an die Ergänzung redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Bei der erforderlichen Anhebung des Arbeitswertes um 0,20 Euro wurden die durchschnittlichen Preis- und Kostensteigerungen seit 2019 sowie die tariflichen Erhöhungen nach TVöD berücksichtigt (siehe Ausführungen zu A. VI. 5.).

Zu Nummer 3

(Anlage 3)

Zu Buchstabe a

Bei Antragsablehnungen nach § 1 Absatz 5a fallen beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht unerhebliche Aufwände für die Prüfung und Begründung an. Hierfür wird nunmehr bei schriftlicher oder elektronischer Begründung der Ablehnung ein neuer Gebührentatbestand mit einem Arbeitswert von 25,0 vorgesehen, da der Begründungs- und Erklärungsaufwand gegenüber den Eigentümern erfahrungsgemäß erheblich ist, der bisher nicht ausgeglichen wurde. Im Falle einer Stattgabe wird ein neuer Feuerstättenbescheid erlassen, welcher bereits nach den Nummern 1.1 bis 1.3 vergebührt wird.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Nummern 3.3 bis 3.14 erfolgt aufgrund notwendiger Folgeänderungen und Klarstellungen nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (BGBl. 2023 I Nr. 280 vom 19.10.2023; GEG-Novelle 2023).

Zur Nummer 3.3: Bei der Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG), macht es in der Praxis einen erheblichen Unterschied, ob nur das (Fort-) Bestehen von Ausnahmetatbeständen und die Behebung von Verstößen kontrolliert werden muss oder ob ein Verstoß festgestellt wird. Bei den erstgenannten Fällen sind die vorgesehenen 1,5 Arbeitswerte ausreichend. Im letzteren Fall hat sich ein erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsaufwand herausgestellt. Der Gebührentatbestand nach Nummer 3.3. wird daher entsprechend aufgeteilt und bei Feststellung eines Verstoßes nunmehr ein Arbeitswert von 9,0 festgesetzt.

Zur Nummer 3.4: Auch bei der Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG) hat sich bei der Feststellung von Verstößen im Gegensatz zur Überprüfung von Ausnahmetatbeständen oder der Verstoßbehebung ein erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsaufwand herausgestellt. Auch hier wird daher der Gebührentatbestand aufgeteilt und ebenfalls ein Arbeitswert von 9,0 bei Feststellung eines Verstoßes als angemessen erachtet.

Mit der Ergänzung der Eintragungen im Kkehrbuch in § 19 Absatz 1 SchfHwG ist zugleich für die Bevollmächtigten die Feststellung erleichtert, ob der Tatbestand zur Vornahme der Prüfungen nach den Nummern 3.3 und 3.4 und entsprechender Vergebührung eröffnet ist.

Zur Nummern 3.5 und 3.8 wird klargestellt, dass die Überprüfungsgebühr je Gaszähler, Öllager oder Brennstofflager (feste Brennstoffe) anfällt, da jeweils separate Prüfungen erforderlich sind.

Zu den Nummern 3.8, 3.10 und 3.11: Hiermit soll eine Lücke geschlossen werden, die im Verhältnis zur Nummer 3.5 entstehen kann, da im Rahmen einer Prüfung von neu eingebauten Heizungsanlagen nach § 97 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 GEG, ob die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71m eingehalten worden sind, gegebenenfalls auch eine Belegprüfung nach § 96 Absatz 5 anfallen kann. Um eine Gebührenlücke für den dabei anfallenden erheblichen Bearbeitungsaufwand zu vermeiden, wird der jeweils bereits vorgesehene Arbeitswert als jeweiliger Grundwert festgesetzt und jeweils ein Zuschlag für eine Belegprüfung im Sinne der Gebührennummer 3.5 vorgesehen, falls diese mit dem entsprechenden Arbeitswert von 10,0 nicht unmittelbar zum Ansatz kommt.

Ferner wird die Nummer 3.12 klarstellend ergänzt. Die Verpflichtung des Eigentümers zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden, was nunmehr entsprechend der Neuregelung des § 19 Absatz 1 im Kkehrbuch festzuhalten ist, muss grundsätzlich nur einmalig überprüft werden. Daher fällt auch die Gebühr nach der Feststellung, dass die Verpflichtung nicht vorliegt oder erfüllt wurde, nicht erneut an.

Zuletzt werden im Rahmen der GEG-Novelle 2023 versehentlich gesetzte Kommata in den Nummern 3.13.1 und 3.13.2 wieder entfernt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Zur Erreichung des Regelungszweckes ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung erforderlich.